

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

47. Jahrgang

30. Oktober 2018

Nr. 20

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingb., vom 23. Juni 1988 123
- Öffentliche Bekanntmachung Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister 129
- Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg 129

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

- Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 216/ I „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 216 Stadtberg III“ 130
- Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Ripdorf-Süd“ 130
- Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 131
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwienau 132

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingb., vom 23. Juni 1988

Artikel 1

Änderung der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingb., vom 23. Juni 1988

Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf, Landkreis Uelzen und der Stadt Munster, Landkreis Soltau-Fallingb. vom 23. Juni 1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 14/1988, S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Verordnung wird wie folgt neu gefasst:
„Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor““.
2. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:
„Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundes-

naturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Heidekreis verordnet:“.

3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Oerrel, Stadt Munster, Landkreis Heidekreis und der Gemarkung Brambostel, Gemeinde Wriedel, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Landkreis Uelzen, wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt und führt die Bezeichnung „Brambosteler Moor“. Es liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Südheide“ südlich der Ortschaft Brambostel im Grenzbereich der Landkreise Uelzen und Heidekreis und grenzt an seiner südöstlichen Seite an das NSG „Kiehnmoor“ an. Das überwiegend bewaldete Moorgebiet befindet sich im Quellbereich der Gerdau und in vermoorten Quellbereichen eines Nebenbaches der Örtze. Die Gewässer sind teilweise als Gräben ausgebaut, teilweise aber noch im natürlichen mäandrierenden Verlauf erkennbar. Das Übergangsmoor mit Torfauflagen bis zu 150 cm ist durch Glockenheide-, Torfmoos-, Wollgras- und Pfeifengrasbestände, teilweise verbuschend, an den Fließgewässern durch Bruchwälder aus Erlen-, Birken-, Kiefern- und Weidengebüsch und in den Randbereichen sowie auf den stärker mineralisierten Böden durch Eiche, Birke, Kiefer, aber auch Fichtenforste geprägt. Die oligotrophen, wassergefüllten, regenerierten Torfstiche und ehemaligen Fischteiche dienen heute dem See- und Fischadler als Nahrungshabitat.
- (2) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Das NSG liegt vollständig im Europäischen

Vogelschutzgebiet V38 „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ (DE 3027-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7). In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche des NSG, die nur im Europäischen Vogelschutzgebiet, nicht aber im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das NSG hat eine Größe von ca. 153 Hektar.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage).“

bb) In Satz 2 werden die Worte „abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe“ durch die Worte „zugewandten Seite der grauen Linie“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGB-NatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. der ungenutzten Bereiche (Kernzonen) durch ungestörte natürliche Sukzession oder durch notwendige Pflegemaßnahmen des Biotop- und Artenschutzes entsprechend ihrer natürlichen Standorteigenschaften:

- a) der naturnahen Waldflächen, die gegenwärtig wesentliche Elemente verschiedener Bruchwaldgesellschaften aus Birke, Erle und Kiefer, Moorwald sowie des Pfeifengras-Birken-Stieleichenwaldes aufweisen,
- b) der nassen Hoch- und Zwischenmoorflächen einschließlich wassergefüllter Torfstiche - gegenwärtig Glockenheide-, Torfmoos-, Schnabelried- und Seggenesellschaften,
- c) der ehemals als Grünland genutzten Zwischen- und Niedermoorbereiche - gegenwärtig Seggen- und Hochstaudenrieder,
- d) der naturnahen Stillgewässer und offenen, wassergefüllten Hochmoorstiche,
- e) des natürlich mäandrierenden Gerdauabschnittes und seines vermoorten Quellgebietes,

2. der übrigen Bereiche im NSG:

- a) der weniger naturnahen Waldbestände zu den der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften (Kiefern-Birkenbruchwald, Birken-Erlenbruchwald, Pfeifengras-Birken-Stieleichenwald sowie Buchen-Stieleichenwald) durch naturnahe Bewirtschaftung,
 - b) der entwässerten Moorbereiche durch Wiedervernässung zu Hoch- und Zwischenmoorflächen wie unter Nr. 1 lit. b beschrieben,
 - c) der Gerdau und der Nebengewässer zu naturnahen Fließgewässern,
 - d) der ehemaligen Fischteiche zu naturnahen Stillgewässern, als naturnahe bzw. natürliche Ökosysteme und Lebensräume der standortheimischen Tier- und Pflanzenarten und Lebensgemeinschaften,
3. der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in einem weitgehend störungsarmen Lebensraum.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Brambosteler Moores“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Große Heide bei Unterlüß und Kiehnmoor“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.

(3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes:

1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Lebende Hochmoore (Code 7110*)

Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen dieses Lebensraumtyps als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore, die geprägt sind von nährstoffarmen Verhältnissen und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken einschließlich naturnaher Moorrandbereiche. Der Wasserhaushalt innerhalb des Moores und seines hydrologischen Umfelds ist stabil und intakt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

b) Moorwälder (Code 91D0*)

Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich. Mehrere natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht überwiegend aus Moorbirken und Waldkiefern, die Strauch- und Krautschicht ist lebensraumtypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, abhängig von der Waldentwicklungsphase kann er variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand folgender Leitbilder:

a) Dystrophe Stillgewässer (Code 3160)

Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher dystropher Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und lebensraumtypischer, meist torfmoosreicher Verlandungsvegetation. Die dystrophen Stillgewässer stehen in enger Verbindung mit Hoch- und Übergangsmooren und Feuchtheiden und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie dem Moorfrosch günstige Lebensraumbedingungen.

b) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung der Gerdau und ihrer Quellbäche als Teil des Ilmenausystems als ein durchgängiges, naturnahes Fließgewässersystem mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Substratstrukturen mit kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem weitgehend mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus ist ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbarer Bestandteil dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüsch sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen

- gewässertypische charakteristische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, insbesondere einige Libellenarten, der Fischotter und die vielfältige Fischfauna mit Bachforelle, Groppe, Bachneunauge und Elritze.
- c) Feuchte Heiden mit Glockenheide (Code 4010)
- Erhaltung und Entwicklung dieses sehr kleinflächig vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe bis halbnatürliche, struktur- und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten. Die Bestände stocken auf geringmächtigem Torf bzw. mäßig nährstoffarmen Moorstandorten, die einen weitgehend ungestörten Bodenwasserhaushalt aufweisen. Eine enge räumlich-funktionale und ökologische Verzahnung zu den angrenzenden naturnahen Hoch- und Übergangsmooren ist gegeben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Kreuzotter, Arnika, Torf-Fingerwurz, Lungen-Enzian und Wald-Läusekraut kommen in stabilen Beständen vor.
- d) Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (Code 7120)
- Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen der durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch eine charakteristische, torfbildende Hochmoorvegetation und einen moortypischen Wasserhaushalt gekennzeichnet sind, sowie der naturnahen Moorrandbereiche, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
- e) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)
- Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig vorkommenden Bestände als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.
- f) Torfmoor-Schlenken (Code 7150)
- Erhaltung und Entwicklung von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
- g) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Code 9190)
- Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Vorkommen als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, Waldkiefer und/oder mit geringen Anteilen Rotbuche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist abhängig von der Waldentwicklungsphase hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.
3. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie anhand der folgenden Leitbilder:
- a) Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)
- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Quellgebiets mit funktionsfähigen Mooren, das mit geringen Nährstoff- und Sedimenteinträgen eine stabile, reproduktionsfähige Population der Flussperlmuschel in den weiter stromabwärts gelegenen Bereichen der Gerdau ermöglicht.
- b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau. Die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Eine enge Verzahnung von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) ist vorhanden. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.
- c) Groppe (*Cottus gobio*):
- Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gerdau und Nebengewässer). Die Gewässer sind gehölzbestanden und verfügen über eine hartsubstratreiche Sohle (Kies, Steine) und einen hohen Anteil an Totholzelementen. Sie bilden vernetzte Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.
- d) Fischotter (*Lutra lutra*)
- Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenaniederung mit angrenzenden Nebenbächen. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Das Fließgewässersystem der Ilmenau und ihrer Nebenbäche ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.
- (4) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Europäischen Vogelschutzgebiet:
1. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der als Brutvogel wertbestimmenden Arten (Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie oder Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:
- a) Birkhuhn (*Tetrao tetrix*)
- Erhaltung bzw. Entwicklung ganzjährig störungsarmer naturnaher offener Moor- und Heidegebiete mit struktur- und ar-

- tenreichen Randbereichen und Übergängen zu angrenzenden Waldgebieten. Der Lebensraum weist niedrigwüchsiges Gelände für die Gemeinschaftsbalz und lockere Baumbestände als Schlafplatz auf. Für die Nahrungssuche stehen eine reiche Kraut- und Strauchschicht sowie im Winter Birkenknospen zur Verfügung. Der Prädationsdruck ist gering.
- b) Kranich (*Grus grus*)
- Erhaltung und Wiederherstellung von insbesondere in der Brutzeit ungestörten Brut- und Nahrungshabitaten mit umgebenden Feuchtgebieten, die ausreichend hohe Wasserstände in Bruchwäldern, Sümpfen und Mooren aufweisen.
- c) Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Erhaltung und Pflege von Sand- und Moorheiden, Moorrandbereichen, naturnahen Trockenlebensräumen und struktur- und mosaikreichen sowie vernetzten Waldrand-Offenland-Lebensräumen.
- d) Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Erhaltung und Entwicklung kurzrasiger, magerer und strukturreicher, offener Moor- und Heidegebiete sowie lichter Waldländer mit strukturreichen Rand- und Übergangsbereichen.
2. Erhaltung und Entwicklung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden nach ihren ökologischen Ansprüchen zusammengefasst dargestellten Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen:
- a) Krickente (*Anas crecca*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Moore und der feuchten (extensiv genutzten) Grünlandflächen, auf denen eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot zur Verfügung steht.
- b) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Erhaltung und Entwicklung eines vielseitigen, offenen bis halboffenen, teilweise feuchten bis nassen Landschaftsmosaiks aus Heide-, Moor- und Extensivgrünlandflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen mit offenen Sand- und Torfstellen. Dieses ist durch ungenutzte oder extensiv genutzte ruderale Saumstrukturen sowie durch Astholzhaufen und vielfältige Gehölzelemente und Waldflächen mit strukturreichen, lichten Waldländern und störungsfreien Waldlichtungen geprägt. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind vorhanden.
- c) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Rauhfußkauz (*Aegolius funereus*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaeetus*), Uhu (*Bubo bubo*), Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Erhaltung und Wiederherstellung mehrstufiger, ungestörter, höhlenbaumreicher und zum Teil feuchter Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Auenwälder und insbesondere für die Eulenarten auch alter Fichtenwälder mit hohen Alt- und Totholzanteilen sowie eingeschlossenen Feuchtwiesen und -gebüsch,
- Bächen und Sümpfen. Eine ausreichende Anzahl geeigneter, störungsarmer Brutplätze sowie ein ausreichendes und geeignetes Nahrungsangebot sind verfügbar.
- d) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung des Gebietes als Jagdrevier durch die Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung von reich strukturierten, offenen und halboffenen Landschaften mit einem hohen Angebot an Kleinvögeln und Fluginsekten, wie z. B. Feuchtwiesen, wiedervernässten Mooren, Verlandungszonen, Sandheiden sowie Wäldern, Feldgehölzen, Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Weggerändern.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:
„Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:“.
- bb) lit. „a)“ wird durch „1.“ und das Wort „Naturschutzgebiet“ durch „NSG“ ersetzt.
- cc) lit. „b)“ wird durch „2.“ ersetzt.
- dd) lit. „c)“ wird durch „3.“ ersetzt und nach den Worten „zu lagern,“ die Worte „offenes Feuer zu entzünden,“ eingefügt.
- ee) lit. „d)“ wird durch „4.“ ersetzt.
- ff) lit. „e)“ wird durch „5.“ ersetzt.
- gg) lit. „f)“ wird durch „6.“ ersetzt.
- hh) lit. „g)“ wird durch „7.“ und das abschließende Komma durch ein Semikolon ersetzt sowie folgende Worte angefügt:
„ dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,“.
- ii) lit. „h)“ wird durch „8.“ ersetzt.
- jj) lit. „i)“ wird durch „9.“ ersetzt und nach dem Wort „Tiere“ die Worte „ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde“ eingefügt.
- kk) lit. „j)“ wird durch „10.“ und der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ll) Es werden die folgenden Ziffern 11. bis 20. angefügt:
11. Teiche und andere Gewässer fischereilich zu nutzen oder zu beangeln,
12. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben und unbemannte Luftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor in einer Zone von 150 m Breite um das NSG herum zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen;
13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
14. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche an Gewässern zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurchlaufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
15. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
16. das natürliche Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
17. den Grund- oder den Oberflächenwasserspiegel so zu verändern, dass es zu einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen kommt, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Gruppen oder Drainagen,

18. Pestizide aller Art einzubringen,
19. FFH-Lebensraumtypen oder gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
20. bauliche Anlagen zu errichten.“
c) Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Zulässige Handlungen

- „(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte,
 - b) durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie andere Behörden und öffentliche Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben unter weitest möglicher Beachtung des Schutzzweckes gemäß § 3,
 - c) zwecks Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112),
 2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 3. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
 4. die Wegeunterhaltung mit milieuangepasstem Material, insbesondere mit Sand, Kies oder gereinigten Lesesteinen; eine Instandsetzung ist nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 5. Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Leitungen, Kabelanlagen und Erdgaseinrichtungen sowie anderer Infrastruktureinrichtungen,
 6. die Beseitigung und das Management invasiver Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG sowie weiterer invasiver gebietsfremder Arten nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß den Vorgaben des NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten ungenutzten Bereiche (Kernzonen) im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
- a) soweit diese in den Bereichen, die Teil des FFH-Gebietes sind, ausschließlich unter Verwendung der Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (insbesondere Sand- und Moorbirke, Waldkiefer, Stieleiche, Traubeneiche, Roterle, Aspe, Rotbuche, Eberesche, Gemeine Esche, Flatterulme, Hainbuche) entsprechend den Standortverhältnissen erfolgt,
 - b) unter Vorrang natürlicher vor künstlicher Verjüngung des Waldes mit langen Umtriebszeiten,
 - c) unter Belassung von mindestens zwei Altbäumen je Hektar und insbesondere aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Verfall,
 - d) unter Belassung von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starken Totholz je Hektar bis zum natürlichen Zerfall,
 - e) soweit eine Kalkung oder Entwässerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - f) soweit der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - g) ohne die Schaffung zusammenhängender Blößen über je 0,5 Hektar Größe,
 - h) ohne die aktive Einbringung und Förderung der Douglasie, Roteiche, Robinie oder Spätblühenden Traubenkirsche sowie weiterer, invasiver oder potentiell invasiver Baumarten,
 - i) ohne die Waldbewirtschaftung im Umkreis von 100 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste,
 - j) soweit Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umkreis von 300 m um erkennbare, besetzte Seeadler-, Fischadler- und Schwarzstorchhorste in der Zeit vom 1. Januar bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen,
2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den in der mitveröffentlichten Karte mit einer senkrechten Schraffur dargestellten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Moorwälder“ (Code 91D0*) und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190), soweit
- a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die zu befahrenden Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) die Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise oder streifenweise Bodenverwundung,
 - g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - h) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material (insbesondere mit Sand, Kies, gereinigten Lesesteinen) pro Quadratmeter; für die Unterhaltung der im Brambosteler Moor vorkommenden Knüppeldammwege ist eine größere Menge Material zulässig; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 - i) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - j) in den Moorwäldern (Code 91D0*) eine dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - anteilig je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

- anteilig je Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden;

die auf den Wald-Lebensraumtypflächen der Kernzonen gelegenen Alt-holz-, Habitat- und Totholzbäume werden auf die jeweils geforderten Anteile an der Gesamt-Lebensraumtypenfläche angerechnet.

- l) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Freigestellt sind Maßnahmen gemäß Abs. 2 Nr. 4 und 6, Abs. 3 Nr. 1 lit. e und f sowie Nr. 2 lit. f bis j, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder im Landeswald durch die Niedersächsischen Landesforsten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt worden ist.
4. Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
5. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Nr. 2 lit. k und l sind beim Lebensraumtyp
 - a) „Moorwälder“ (Code 91D0*): Moorbirke (*Betula pubescens*), Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), bei nährstoffreicheren Moorwäldern auch Schwarzerle (*Alnus glutinosa*),
 - b) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche“ (Code 9190): Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) sowie in jungen Sukzessionsstadien Sandbirke (*Betula pendula*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und Moorbirke (*Betula pubescens*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Zitterpappel (*Populus tremula*) sowie Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Wildäcker und Wildäsungsflächen ohne Fütterung außerhalb von Notzeiten sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern ist zulässig, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen,
 2. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 3. nicht freigestellt ist die Ausübung
 - a) der Jagd auf die Vogelarten Waldschnepfe und Krickente,
 - b) der Jagd mit Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und zu kontrollieren sind, so dass eine Schädigung insbesondere des Fischotters ausgeschlossen ist; die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (5) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung der Fließgewässer und Gräben entsprechend den wasser- und naturschutzfachlichen Vorgaben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ist für die Unterhaltung ein Wasser- und Bodenverband oder eine Gemeinde zuständig, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.
- (6) Bei den in den Abs. 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen

Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.“

8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Befreiung

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.“
9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- und Anzeigepflichten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.“

10. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungs-berechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden gemäß Abs. 1 sind insbesondere
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie
 - a) die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heide- und Moorflächen (Entkusselung),
 - b) die Beseitigung von Neophytenbeständen, insbesondere aus Japanischem Knöterich, Kulturheidelbeere oder Spätblühender Traubenkirsche.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gemäß § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.“
11. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 Nrn. 2-20 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung ge-

währt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder ein Einvernehmen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der Landrat des Landkreises Uelzen kann den Wortlaut der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brambosteler Moor“ in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen und im Niedersächsischen Ministerialblatt für den Landkreis Heidekreis bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen sowie im Niedersächsischen Ministerialblatt für den Landkreis Heidekreis verkündet und tritt am Tag nach Ablauf des Tages der späteren Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 04.10.2018

Az. 66 V - 415.05.0

LANDKREIS UELZEN

- als untere Naturschutzbehörde

*Dr. Blume
Landrat*

Karte siehe extra Anlage

Öffentliche Bekanntmachung Bestellungen zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der zurzeit geltenden Fassung gibt der Landkreis Uelzen nachfolgende Bestellungen zum bevollmächtigtem Bezirksschornsteinfeger bekannt:

Mit Verfügung vom 22.10.2018 wurde Herr Stefan Kolbe mit Wirkung zum 01.11.2018 erneut für sieben Jahre zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Uelzen 9 bestellt.

Mit Verfügung vom 22.10.2018 wurde Herr Ingo Lüdeke mit Wirkung zum 01.01.2019 erneut für sieben Jahre zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Uelzen 1 bestellt.

Uelzen, 30.10.2018

LANDKREIS UELZEN

*Der Landrat
Dr. Heiko Blume*

Öffentliche Bekanntmachung

ArL Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1223; FAX.: 04131/8545-1203
E-Mail: matthias.kriks@arl-ig.niedersachsen.de

Az.: 4.2.1-611-2431 05/18 H.A. Bd. VIII Kirchweyhe

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe

Landkreis Uelzen, Vf.-Nr. 3 06 2431 Lüneburg, den 24.10.2018

Schlussfeststellung

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Kirchweyhe, Landkreis Uelzen, wird aufgrund des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereini-gungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Ferner wird festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Un-ternehmensflurbereinigungsverfahrens Kirchweyhe abgeschlossen sind. Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Betei-ligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungspla-nes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Vorausset-zungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Unternehmens-flurbereinigungsverfahren Kirchweyhe dann beendet und die Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsver-fahrens Kirchweyhe erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teil-nehmergeinschaften (VTG) Lüneburg. Der Vorstand der Teil-nehmergeinschaft und der VTG Lüneburg sind damit von ihren Aufgaben entbunden.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG werden der Stadt Uelzen und der Gemeinde Emmendorf nach Unanfechtbarkeit dieser Schluss-feststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

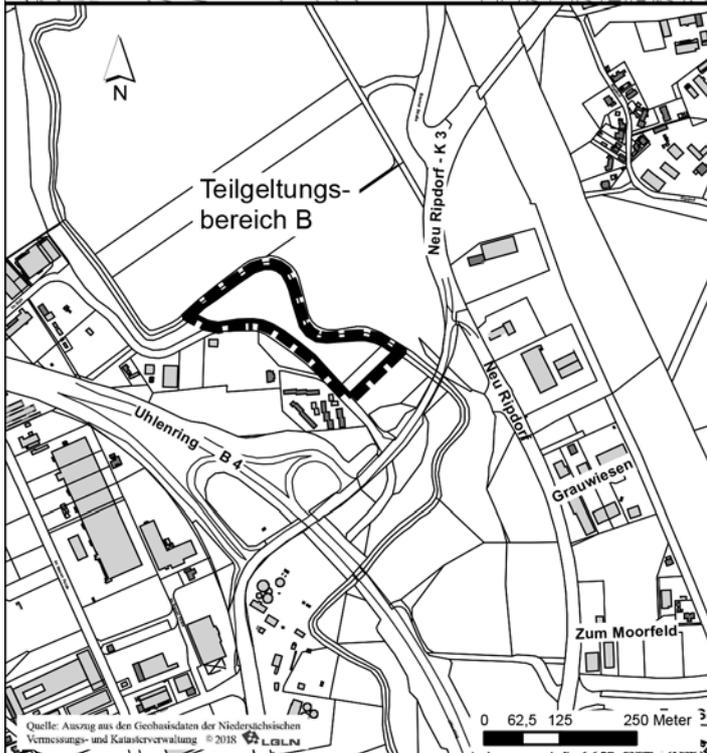
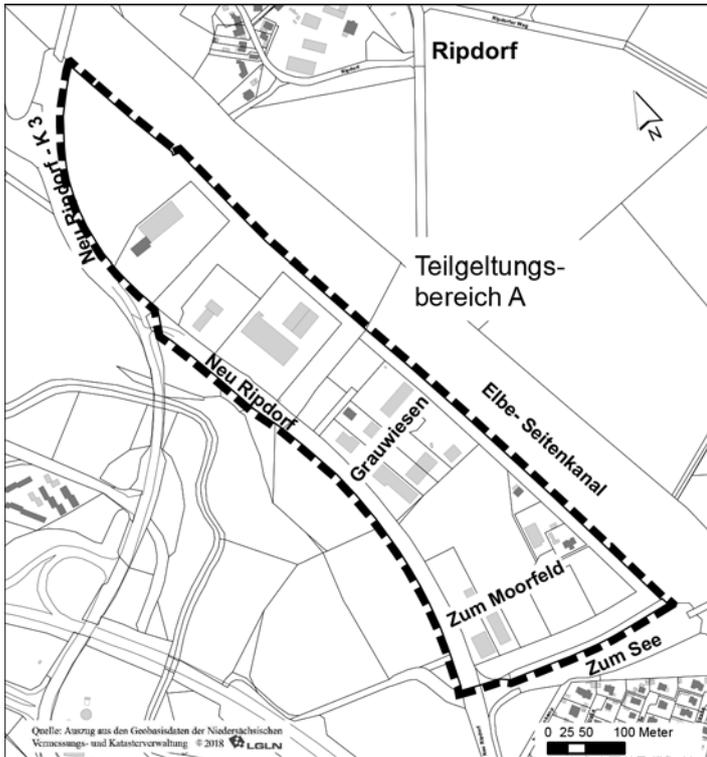
1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte;
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemein-schaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereini-gungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechts-nachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öf-fentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/ Öffentliche Bekanntma-chungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwick-



Ferner wird auf § 10 Abs. 2 NKomVG hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 15.10.2018

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenteich für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenteich in der Sitzung am 19.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

Der Bebauungsplan Nr. 218 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Tabelle siehe nächste Seite

1	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.687.242 €			4.687.242 €
ordentliche Aufwendungen	5.898.584 €	42.000 €		5.940.584 €
außerordentliche Erträge	0,00 €			0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €			0,00 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.562.750 €			4.562.750 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.522.700 €	42.000 €		5.564.700 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	186.100 €			186.100 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	372.800 €	260.000 €		632.800 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	186.700 €	260.000 €		446.700 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	104.700 €			104.700 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.935.550 €	260.000 €		5.195.550 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.000.200 €	302.000 €		6.302.200 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 186.700 € um 260.000 € erhöht und damit auf 446.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Bad Bodenteich, 19.10.2011

L. S.
gez. Kölling

Kölling
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 08.02.2012 unter dem Aktenzeichen 20-006/300 (2011) erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.11.2018 bis zum 02.11.2018 und vom 05.11.2018 bis zum 09.11.2018 in 29559 Wrestedt, Langdoren 4, im Rathaus, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wrestedt, 10.10.2018

gez. Müller
Samtgemeindebürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwienau

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds.GVBI Nr. 2/2018 S. 22) und den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Schwienau in seiner Sitzung am 10.07.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet, die älter als drei Monate sind. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Hundehalterin / Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem / seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer / seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Hundehalterin / Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin / der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin / Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin / dem Hundehalter die Eigentümerin / der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 48,00 €
 - b) für den zweiten Hund 72,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund 96,00 €
 - d) für jeden gefährlichen Hund jeweils 700,00 €
- (2) Hunde, die nach §§ 4 und 5 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
 - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) zu besteuern

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden
 2. Diensthunde nach ihrem Dienstende
 3. Hunden die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen
 4. Blindenführhunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
 5. Hunden, die zu Zuchtzwecken gehalten werden und für die Zucht eine Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung vorliegt, dabei müssen mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin gehalten werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von:
 1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
 2. geprüften Jagdgebrauchshunden, die von Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd gehalten werden
 3. Hunden, zu Zuchtzwecken nach Absatz 1 Punkt 5, zu denen keine Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung vorliegt, dabei müssen mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin gehalten werden.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.
- (5) Für gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 3 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Gemeinde bis zum Ende des Kalendermonats nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben, der Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht nach § 6 Absatz 1 im Laufe des Kalenderjahres, so ist der Erhebungszeitraum der jeweilige Rest Teil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht nach § 6 Absatz 2 im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung wird ein Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Absatz 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachungen festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachungen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip.-Nr. mitzuteilen.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem er den Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hun-

dehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 5 fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Absatz 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Absatz 1 Nr.3a NKAG i. V. m. §93 AO)

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - entgegen § 8 Absatz 1, Satz 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,

- entgegen § 8 Absatz 1, Satz 2 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Absatz 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach § 5 nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Absatz 4 bei der Abmeldung des Hundes die Hundemarke nicht abgibt und diese behält oder weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Absatz 4 den von ihm erhaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige oder deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Absatz 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Die Hundesteuersatzung vom 24.10.2001 in der zurzeit gültigen Fassung tritt zum 31.12.2018 außer Kraft.

Schwienau, den 10.07.2018

Hans-Joachim Bütow
– Bürgermeister –